

# Merkblatt

## Örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Lindau

Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz ist ihrem Rechtscharakter nach eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Hinblick auf die Zulassung des Antragstellers zum Beruf des Heilpraktikers.

Daher bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung des Berufes beziehen), also nach dem Ort, in dem der Beruf ausgeübt werden soll und nicht nach dem Aufenthalt, der als Anknüpfungsmerkmal nur dann zum Zuge kommt, wenn ein Tatbestand nach Nr. 2 nicht gegeben wäre.

Die bloße Behauptung eines Antragstellers, sich niederlassen zu wollen, begründet noch keine Zuständigkeit der Behörde des angeblichen Niederlassungsortes nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Absicht der Niederlassung muss vielmehr durch entsprechende Maßnahmen eine gewisse Ernsthaftigkeit erhalten. Das kann z. B. durch den Nachweis einer Betriebsstätte oder Zeitungsgesuche nach geeigneten Praxisräumen geschehen.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) – Staatl. Gesundheitsamt bittet Sie, bei Antragstellung glaubhaft nachzuweisen, wo Sie sich als Heilpraktiker niederlassen wollen.

Alexandra Behrendt  
Gesundheitsamt